Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 12 (1843)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 18. Februar.
No. 7. 1843.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von eem

katholischen Vereine.

Es ist von den Arbeiten weltlicher und philosophirender Behörden für wirkliche d wesentliche Hülfe im Schulfache nicht viel mehr zu erwarten, als je ein schmachtender Säugling Nahrung aus dem Dekret es Pupillen-Collegiums ziehen wird, das man statt der mütterlichen Brust in seine Lippen fügt. Brentano (barmh. Schw. S. 297).

Die geistlichen Korporationen im Kanton Luzern.

a. Christliche Schulbrüder.

(Fortsetzung.)

Ein berühmter katholischer Denker, der Herr v. Bonald, behauptet: es lasse sich beinahe mathematisch erweisen, daß das öffentliche Erziehungswesen nothwendig einer Korporation anvertraut werden müsse. Nach den mancherlei bitteren Erfahrungen, die man seit jenem Ausspruche auch in diesem Punkte gemacht, läßt sich wenigstens soviel mit Sicherheit vorhersehen, daß überall, wo die Völker vom Revolutionsschwindel geheilt, wieder zur Ordnung und zur Vernunft zurückkommen, die Erziehung der Jugend religiösen Vereinen anvertraut werden wird. Dieselbe ist ein so edles und zugleich so schweres und großes Geschäft, daß sie von Seiten der Lehrer eine mehr als gewöhnliche Hingebung und Selbstverläugnung, ja eine wahre Aufopferung erfordert, die ohne religiöse Beweggründe gar nicht möglich ist. Darum mußten auch die Schullehrer-Seminarien alle in demselben Maße verunglücken, als religiöse Motive ihnen fremd blieben, und sie keine andere Grundlage, als weltliche Zwecke hatten. Der Beruf eines Jugenderziehers erfordert eine ungetheilte Liebe, und ein weites Herz im Dienste der Menschheit; rein weltliche Institute aber, so wie die Zeit sie schafft, sind weder das Erdreich, in dem eine solche Liebe Wurzel fassen kann, noch leuchtet ihnen die Sonne, in deren warmem Glanze allein sie gedeihend in Blüten und Früchten sich entfaltet. Die heilige Kirche allein ist es, die in ihrer unerschöpflichen Triebkraft dem Staate zur Erziehung seiner Jugend, Männer hervorbringen kann die frei von jeder irdischen Hemmniß, aus reiner Gottes- und Menschenliebe, der Ausbildung jugendlicher Seelen sich weihen.

Unter den mannigfaltigen kirchlichen Vereinen, die nach Ablauf de wilden Wasser der Revolution, neue Garantien der wiederhergestellten Ordnung und des frischen gesellschaftlichen Gedeihens wurden, zeichnen sich unter anderen, was en Elementarunterricht anbetrifft, die „Brüder der christlichen Schulen“ aus, welche in Frankreich esonders die jungen Gemüther der Dorf- und Landjugend, wieder zu Gott hinführten. Diese frommen Jugendlehrer haben endlich alle feindlichen, gegen sie verschworenen Elemente besiegt, und in vielen großen Genossenschaften, nahe an dreitausend Mitglieder zählend, über Fankreich sich ausgebreitet; die Feinde haben sie spottweise die Unwissenden (ignorantins) genannt, sie aber haben den Spottnamen überwunden und zum Ehrennamen gemacht, die volle Zuneigung des Volkes sich erworben, und dem Minister des Unterrichts das öffentliche und feierliche Bekenntniß abgezwungen: „daß sie in ihren zahlreich besuchten Schulen nicht allein nach einer vortrefflichen Methode und auf die wohlfeilste Weise einen sehr zweckmäßigen Unterricht ertheilen, sondern auch durch ihr Beispiel, durch

ihre Frömmigkeit, Demuth und Sittenreinheauf die weltlichen Lehrer sichtbar den heilsamsten Einflußsüben.“ Jenes Namens aber, mit dem der böse Wille dZeitgeistes die frommen Brüder zu bekämpfen geglaubt, fmt sich ihre demüthige Einfalt keineswegs; sie haben ihn llig sich gefallen lassen, und keine andere Rache dafür geübt s durch ihr Wirken und durch ihre Verdienste den Namen adeln; darum wenn die Einfältigkeit und der Unverstandh heute noch das Wort „ignorantin“ in „Dummkopf“ ersetzen will, so legt sich darin nur die eigene Ignonz zu Tage, und laut erhebt sich dawider der offenkund Thatbestand, der es einem Jeden, der Augen hat, dart, wie die Schulbrüder ihren weiten Wirkungskreis mausgezeichneter Tüchtigkeit ausfüllen. Glücklich wahch das Land, das sich solcher Jugendlehrer erfreuen ka! In Frankreich lassen aber auch die Schulvorgesetzt ihren Verdiensten gerechte Anerkennung widerfahren. So hat z. B., um nur vom Nächstliegenden zu reden, d Oberschulinspektor des Oberrhein-Departements in eine seiner letzten Rechenschaftsberichte die Brüderschulen als e ausgezeichnetsten des Departements erklärt, und die ademie von Straßburg hat einem Schulbruder von Amrschwir im Elsaß vorzugsweise vor allen anderen Schullehrn des Departements die goldene Preismedaille zuerkat, die einzige dieser Art, die jedes Jahr vergeben wird. Dem Bruder von Ammerschwir ist aber diese Auszeichnungnicht deshalb zu Theil geworden, weil er etwa von allem Wißbaren ein Wenig gelernt hätte, sondern darun, wil er das, was er wissen soll, recht und gründlich weiß und theoretisch wie praktisch ein durchgebildeter Schulmann ist. Wahrhaft erfreulich ist es zu sehen, wi die frommen Schulbrüder im Lehren wie im Lernen beständig ihren Beruf als Erzieher der Volksjugend im Auge haben, so daß sie nie, weder für sich selbst, noch mit hren Pflegebefohlnen über den Stand hinausstreben, den gristliche Weisheit ihnen gesteckt hat. Besonders tröstlich ist diese Erscheinung in einer Zeit seichter Vielwisserei we die unsere, in der, mit Ausnahme der verhältnißmäßig kleinn Zahl der Gelehrten vom Fach, der große Haufen der sognannten Gebildeten, vom Unmaße der Lehrfächer in den Schulen dazu angeleitet, sich sein halbes Wissen bettelhaft und leichten Kaufes in den Konversationslexiken oberflächlich zusammenstoppelt, wodurch eine Masse von Dünke und Aberwitz in die geistlosen Geister hineingerathen ist, di von spätern Männern wahrer Wissenschaft gewiß mit al ihren Exorzismen nicht leicht wieder ausgetrieben wird. Ei Jeder will jetzt blos Alles wissen, und lernt darum eigentlich nichts. Man stopft und propft und füttert nur in sich hinein, was gehen will, und hält dann seinen engen, beschränkten Kopf genau für das Maaß des weiten All der

Wissenschaft. Je eiliger aber die jetzt in den Schulen beliebte Treibhausbildung vollendet ist, desto eher tritt dann auch gewöhnlich eine frühzeitige Ermattung des Geistes ein, die wie ein Schaden an der Wurzel, die kräftige Entfaltung desselben zur Mannesreife verhindert; weil man schon frühe in allen Richtungen Alles erschöpfen will, so erzeugt sich dadurch ein wahrer Eckel der nur eine Uebersättigung mit der andern vertauscht, wobei denn natürlich Nichts von allem Gelernten, als kräftigende Nahrung in Fleisch und Blut übergeht. Das Saatkorn muß unnütz verkommen, denn es fällt in einen ausgedörrten Boden, in welchem die Wiederentwickelung und das fruchtbare Keimen ganz unmöglich ist. So wird denn, nach Steffens Bemerkung, der Knabe durch die verderblichen Lehrsysteme altklug gemacht, man beraubt ihn seiner Kindlichkeit, der Jüngling wird ein aufgeblasener eitler Krittler, der kalte Regen des Zweifels ist in die Zeit seines Geistesblühens gefallen; der Mann ist ein geistiger Schwächling geworden, ohne freie, frische Produktionskraft, und an ihm bewährt sich der altgriechische Spruch: Wer Gelerntes nur hat, ist ein schwächlicher Mann. Der ganze Zweck der Erziehung und Bildung ist somit vereitelt, und wenn, „wie es in vielen Schulen geschieht, dem Verstande unaufhörlich eine große Masse von Stoff geboten wird, daß ihm zum Verarbeiten desselben die erforderliche Kraft und Ruhe gebricht, so werden Stumpfheit und Verwirrung die unausbleiblichen Folgen, und bei schwachen Köpfen selbst Verdummung und gänzliche Lähmung schwer zu vermeiden sein. Es darf deshalb auch nicht befremden, wenn so der natürliche Scharfsinn, und jene, unter dem Namen des gesunden Menschenverstandes bekannte Gewandtheit, über die Vorfälle des Lebens ein richtiges und unbefangenes Urtheil zu fällen, so oft verloren geht. Wohl muß jede geistige und organische Kraft im Menschen geübt werden, wenn sie nicht verkümmern oder untergehen soll; aber eben so wahr ist es auch, daß jede Kraft durch ihre eigene, zu große Spanung und Anstrengung, vermindert oder auch erschöpft wird, und dann nur in Intervallen der Ruhe sich sammeln und wieder erstarken kann.“ (H. p. Blätter 10. B.)

Was der Verfasser der angeführten Worte von den höhern Lehranstalten sagt, findet seine Anwendung auch auf so viele Landschulen. Die Schulmeisterseminarien in den „Musterkantonen“ der Schweiz halten ganz die gleiche Richtung des Viellehrens ein, und erziehen darum in der Regel nur dünkelhafte Vielhalbwisser, die dann ihrerseits von Amtswegen der Jugend die Köpfe verdrehen und den Geist verderben müssen. Die Hauptsache aber bleibt diesen so erzogenen oder besser verzogenen Menschen, die sich jetzt „Volksschullehrer“, od. „Volkserzieher“ nennen lassen, daß ihre Einkünfte sich mehren nach Maßgabe der hoch-

trabenden Namen, die sie den Lehrgegenständen beizulegen wissen, und dann, daß glänzende „Lehrerwohnungen“ (so nennt man jetzt die Schulhäuser) emporsteigen, damit ja die Gemeinde im Schulhaus den Tempel, im Schulmeister den Meister der Gemeinde anerkennen lerne. Da in diesen „Musterschullehrerseminarien“ gewöhnlich Alles gelehrt wird, nur das nicht, was die künftigen Schulmeister für den eigentlichen Volksunterricht brauchen, und sie schon mehr zu lernen haben, als sie mit ihrem oft nur sehr mittelmäßigen Verstande verarbeiten können, so bleibt natürlich keine Zeit für religiöse Bildung übrig; eine christliche Erziehung ist ihnen darum in den Seminarien nicht zu Theil geworden, und so treten denn diese schlecht Erzogenen häufig voll Aufgeblasenheit und Stolz auf ihr vermeintliches Wissen, ihren Beruf an. Sie scheuen sich vor jedem Kirchendienste, halten es unter ihrer Würde, dem Pfarrer in der Kirche behülflich zu sein, oder gar während der heil. Messe den Rosenkranz vorzubeten. So lehren diese schulklugen Dünkelmänner in ihren Lehrersälen, (die nächstens der bequemen Abkürzung halber gar noch zu Lehrsälen werden), was sie selbst gelernt haben: „vo siebe Suppe ne Tünkli“; die Jungen auf den Bänken richten sich nach ihnen, und wenn auch Vieles ihnen unverständlich bleibt von dem hohen Vortrage ihres Pädagogen, Eines fassen sie doch, den Dünkel nämlich, mit welchem das hohe Wissen des Herrn im Lehrersale einherstolzirt, und sie glauben mit ihm, daß Nichts in der Welt über ihre und seine Bildung gehe, und ein guter Theil von ihnen eifert ihm in seiner Anmaßung getreulich nach.

Was die von Kirche und Familie losgeschälten, recht eigentlich ausserhalb des National- und Volkslebens stehenden radikalen Schulen für Abstumpfung alles religiösen Sinnes schon geleistet haben, ließe sich aus naheliegenden Thatsachen überreich dokumentiren. Wir wollen aber lieber statt unser einen Gewährsmann aus dem klassischen Lande der Schulmeister, nach dem die modernen Pädagogen so oft mit lüsternen Blicken hinüberschielen, sprechen lassen. Es ist ein Schulmeister, der in einer pädagogischen Reise etwa 30 Dorfschulen besucht hat. Die h. p. Blätter, die in ihrem 5. B. diese Geschichte mittheilen, empfehlen die Moral derselben männiglich zur Beherzigung. Der Schulman schreibt wie folgt.

„.... Angekommen, benutzte ich die mir vergönnte Zeit dazu, etwa 30 bis 40 Fragen über biblische Geschichte an die Kinder zu richten. In der ersten Abtheilung fragte ich unter anderm, ob die Kinder schon die Namen Saul oder David, Kain oder Abel gehört hätten. Jedes einzelne Kind antwortete: Nein. Warum wir Weihnachten feiern, wußte kein Kind. Wie viel Evangelien stehen im neuen Testamente? Nur ein einziges Kind gab eine Antwort und

sagte: Zwei. Andere Antworten konnte ich nicht bekommen. Die Kinder der 2. Abtheilung wurden einzeln gefragt: Mein Kind, hat dir schon Jemand etwas von Jesus Christus erzählt? weißt du, wer das gewesen ist? Und jedes einzeln gefragte antwortete: Nein. Seid ihr auch christliche Kinder? Nein, antworteten alle im Chor, wir wissen nicht, was das ist. Das, was ich hörte, als der Herr Kollege selbst hereintrat, und nach den nöthigen Begrüßungen weiter lehrte, war in keinem Punkte der Art, den erhaltenen ungünstigen Eindruck nur irgend zu verwischen.“

„Nicht selten, wenn ich nach der Geburt oder den Leiden Christi fragte, hieß es: das wird nächsten Winter dran kommen. Wollte ich nun von Abraham hören, so gieng dies auch nicht, weil es im vorigen Winter dagewesen sei.“ — Wo stehen Sie aber jetzt? — In diesem Winter werde ich die Geschichte von den Königen bis auf Christi Geburt durchnehmen.“

„Doch habe ich Schulen gefunden, in denen die Kinder mit den Namen der biblischen Personen wohl bekannt waren; in einigen sehr wenigen sogar konnten sie biblische Historien im Zusammenhange erzählen. Fast überall aber fand ich die gewiß sehr mit Recht bekämpfte Lehrmethode, daß man die Geschichte und die Lehre des Christenthums auseinanderreißt und Jedes gesondert lehrt, in zweien Stunden das Eine, und in zwei anderen das Andere, und Beide so streng logisch auseinander gehalten, daß keine Spur eines inneren oder äußeren Zusammenhanges zu erkennen ist. Christus hat aber nicht blos gelehrt, sondern er hat auch als die Liebe gelebt. Die ewige Liebe hat Leib und Leben in ihm, also, daß auch ein Kind sie mit Händen greifen mag. Unser Pfarrer sagte neulich: Alle Worte Christi sind gesprochene Thaten, und seine Thaten und Leiden sind verkörperte thatsächliche Worte, in Beispiel und Leben übersetzte Lehren. Für unser Einen ist das freilich etwas hoch gegeben, aber es denkt sich doch etwas dabei, und man merkt es wenigstens, daß man im Christenthume Geschichte und Lehre geben sollte, nicht nebeneinander, sondern ineinander, innerlich verbunden und auf einander bezogen. Selten oder nie mehr machen die Lehrer es den Schülern begreiflich, daß alle Geschichten der heil. Schrift überhaupt sich in dem eigenen Herzen, in Schule und Haus, täglich von Neuem ereignen. Die biblischen Erzählungen sind die rechten Tagesgeschichten, das Evangelium ist ein Spiegel, wo jedes Kind schon sein Portrait finden kann; grade und seitwärts, hinter allen Rändern schauts hervor. Nicht blos seine gegenwärtige Herzensgestalt zeigt es dem Kinde, sondern läßt es schon vorausschauen, wie es als Jüngling, als Mann und Greis, wie es jenseits des Grabes beschaffen sein wird. Es hat mir ferner immer geschienen, man sollte in den biblischen Er-

zählungen zum Unterrichte der Kinder eine solche Auswahl treffen, daß jedes Jahr ihr ganzer Kreis abliefe, und als ob, wie ja auch im bürgerlichen Jahre die Sonne ihren ganzen Kreis vollendet, so auch Christus, die Sonne des kirchlichen Jahres, von der Geburt bis zur Himmelfahrt in allen ihren Höhen Jahr aus Jahr ein, in den Geschichtskreis der Kinder eintreten sollte."

„Unterwegs gesellte sich bald zu mir ein Bauernbursch aus dem Dorfe, welches das nächste Ziel meiner heutigen Wallfahrt war, siebenzehnjährig, braun, voll und kräftig. Es war ein frischer, fast kalter Morgen, er aber gieng rüstig in bloßen Füßen. Die Stiefeln ritten über dem Stocke, den er auf der Schulter trug. Er erzählte mir bald, er sei nacheinander in zwei verschiedene Dorfschulen gegangen, habe höchstens wöchentlich nur einen Tag gefehlt, und immer gut gelernt. Jetzt diene er und bekomme jährlich 7 Thaler Lohn. Wir Schulmeister gewöhnen uns das Fragen und Examinieren an, wie die Herren Pastoren sich das Predigen angewöhnen. Ich fragte, wie viel sein Jahreslohn vierteljährlich ausmache. Die Lösung dieser Aufgabe beschäftigte uns die nächste halbe Stunde. Ich erklärte ihm, wie ein Jahr vier Vierteljahre habe, half ihm so und so auf die Spur, lehrte ihn mit der Theilung erst eines Thalers anfangen u. s. w. Alles vergebens; das Exempel blieb ungelöst."

Dies Beispiel mag lehren, bis zu welchem Grade der Verdummung der wissenschaftlich und methodisch getriebene Volksunterricht unserer Zeit das Volk hinunterdrücken könne. Durch die verkehrten, neuen Lehrmethoden wird der Landmann seines gesunden Mutterwitzes beraubt, ohne daß der Anflug von Buchstabenweisheit, den er dafür erhält, ihm irgend einen Ersatz für die eingebüßte Naturkraft geben könnte. Zwar ist nicht zu läugnen, daß manche Neulehrer, die das System vollständig erfaßt haben, und eine besondere Gabe der Mittheilung besitzen, Erstaunliches in der Dressur der Kinder zu leisten vermögen. So wird in der mehrerwähnten Zeitschrift ein Beispiel angeführt, wo der Lehrer die Kinder seines Dorfes dahin brachte, daß sie bei der Prüfung nicht allein im Lesen und Schreiben, im Zeichnen, Singen und Deklamiren vollständig genügten, sondern auch außerordentliche Proben schwerer Rechenkünste u. s. w. ablegen konnten. Zu bedauern ist nur, daß die mit so stupendem Erfolge Geschulten schon wenige Jahre nach dem Austritte aus der Schule fast Alles durch unmerkliche Ausdünstung wieder verloren hatten, und der hochbegabte Lehrer, nachdem er seinen Pfarrer halbtodt geärgert und mit der ganzen Gemeinde sich verfeindet hatte, zuletzt als Inhaber einer Branntweinschenke endigen mußte. Unser Bauernbursche, zu dem wir wieder zurückkehren wollen, mochte in ähnlicher Weise das leicht Gelernte noch

leichter wieder verschwitzt haben. Der wandernde Pädagoge fährt fort wie folgt:

„Mein Freund, mit deinem Rechnen ist's nicht weit her! —

Pflügen und Dreschen kann ich freilich besser. —

Als er die Erzählungen von Christi Geburt nicht wußte, und ich ihn fragte: habt ihr sie denn nicht im Evangelium Lucä gelesen, antwortete er: Nein, wir sind blos in Mosen gekommen. —

Weitere Frage: Wie viel Evangelien stehen denn im neuen Testament? Antwort: Je nun, fünf und zwanzig.

O du Glücklicher! da kannst du mir wohl ein Paar ablassen, ich hätte auch gern mehr als vier. Nun Junge, an wen glaubst du denn eigentlich?

An wen werd' ich glauben, an den König von Preußen!"

So fabelhaft dies auch klingen mag, so ist doch das Schlimmste an der Sache, daß es nichts als reine Wahrheit ist. Die Erzählung ist zuerst mitgetheilt im Schulblatte für die Provinz Brandenburg, herausgegeben von O. Schütz, Provinzial-Schulrath zu Berlin, Striez, Regierungsschulrath zu Potsdam, Ule, Consistorialrath zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1839.

Hören wir weiter unsern reisenden Schulmann, der im Dorfe angelangt im Schulhause einen Besuch macht.

„In der biblischen Geschichte, worin ich mir selbst einige Fragen zu erlauben bat, duldete es mein Kollege nicht, daß die Kinder eine Antwort gaben, die er ihnen nicht vorher laut und deutlich zugeraunt hatte. Als ich fragte, unter welchem Volke Moses geboren sei, antwortete der Lehrer durch ein Kind: Unter den Heiden. — Zu welchem Volke gehörte er also? Der Lehrer wie vorher durch das gefragte Kind: Zu den Heiden. — Warum legte man ihn denn auf's Meer? Antwort wie vorher: (denn anders litt es der Amtsbruder nicht) Weil der König Herodes alle einjährigen Kinder todt machen wollte. — Warum wollte er denn das? Antwort des Lehrers durch den Schüler: Weil er dachte, daß Jesus darunter wäre. Später, als ich über Jesus Christus einige Fragen that, z. B. ob die Aeltern Christi denn immer in Bethlehem wohnten, raunte der Amtsbruder dem Gefragten zu: Nein, in Aegypten. Warum waren sie denn nach Bethlehem gekommen? Im gerechten Zorne über das Ausbleiben der Antwort herrschte er nun dem Knaben mit einigen Püffen zu: Nun, Dummkopf, weil da der Tempel stand. Und so gieng's weiter."

Wir weisen beiläufig darauf hin, daß hier von einem protestantischen Musterstaate die Rede ist, wo dies alles unter den Augen von Menschen geschieht, die vielleicht schon zu hundertmalen in allen möglichen Nüancen variirt

der katholischen Kirche vorgeworfen haben: Sie lasse die Bibel unter der Bank verkommen.

„An einem der folgenden Tage kam ich in die Schule eines sehr gebildeten, aber auch wie das ja wohl kommt, etwas eingebildeten Herrn Collegen. Positive Dinge z. B. aus dem Christenthume wußten die Kinder nur wenig, „weil der Lehrer, wie er sagte, fürchtete, daß wir wieder auf den alten Gedächtnißkram zurückkommen möchten.“ „Er katechesirte über den Spruch: Der Mensch lebt nicht allein vom Brode, sondern von jeglichem Worte, das aus dem Munde Gottes geht; und fand dabei den sehr verständigen Sinn, der Mensch lebt nicht vom Brode allein, sondern auch von andern Speisen und Getränken, die Gott geschaffen hat. Prosit.“

So steht es um die religiöse Instruktion in einem Lande, wo in neuester Zeit die politische wie religiöse Aufklärung ihre schmutzigen Dogmen am unverschämtesten formulirt hat. Doch fängt man dort auch an, das Unglück zu erkennen, welches nothwendig aus solch radikal verkehrtem Schulwesen hervorgehen muß. Im Beginne des Jahres 1841 giengen mehrere Petitionen an den Landtag, welche das Mißverhältniß zwischen dem Aufwand an Kosten und Kräften und dem Ergebnisse des jetzigen Elementarschulwesens zur Sprache brachten. Die Plenarversammlung des Landtages anerkannte auch einstimmig, daß trotz der eifrigen Unterstützung dieses Schulwesens, die Zahl der Landleute, welche einer ihrer Berufspflichten gemäßen Bildung sich erfreuen, äußerst gering sei, und man erkannte als Ursache davon, die ungeeignete Richtung, welche dem Unterrichte in den Landschulen gegeben wird; indem durch das Viel-Lernen die Kräfte zersplittert und die gründliche Erfassung der unerläßlichen Unterrichtsgegenstände gehindert werde.

Nur in den radikalen Kantonen der Schweiz, besonders in denen, wo eine katholische Bevölkerung, geschützt durch einige noch übrige Reste ihrer kirchlichen Verfassung, hinter diesem letzten Bollwerke der Freiheit noch frei aufathmet, ist das widersinnige Schulunwesen noch im Flor.

Die Aufklärer bedienen sich dort des antichristlichen Schulsystems als des wirksamsten Mauerbrechers gegen die Kirche; ihre schlechten Doktrinen werden von Staatswegen der Jugend zu keinem andern Zwecke eingeimpft, als um die Heranwachsenden von Gott und seiner Kirche loszutrennen, damit sie mit Leib und Seele dem Staate als letztem Ziel und Endzweck aller menschlichen Dinge, ausschließlich dienen. Ueberall soll das Volk nur für irdische Zwecke aufgeklärt werden; aber man übersieht dabei, daß Kenntnisse und Geschicklichkeiten, ohne das erhaltende Salz der Religion, in der Hand von Gottlosen noch unendlich gefährlicher sind, als selbst die Unwissenheit, und nicht selten schon wie ein Messer in der Hand eines Wüthenden mißbraucht wurden. Wer von uns ist nicht schon Zeuge geworden, von den Wirkungen solcher Volkserziehung? Wo sie folgerecht durchgeführt wird, tritt unausbleiblich jener Zustand ein, von dem der Dichter sagt:

„Nichts Heiliges ist mehr, es lösen
Sich alle Bande frommer Scheu;
Das Gute räumt den Platz dem Bösen,
Und alle Laster walten frei.“

Wohl klagen solche Volksverführer, wenn sie endlich sehen, daß die Wasser der Gottlosigkeit sie zu ersäufen drohen, über Mangel an Religion im Volke; sie möchten alsdann, weil sie zu Schaden kommen, daß wenigstens soviel Religion in Umlauf gesetzt würde, als ihre Weisheit für den Hausgebrauch ihrer Staatsökonomie konsumiren kann, gerade soviel nämlich, um das ungefügige Volk im Zaume zu halten. Sie dekretiren darum sofort die Religion, wie ihr Vorbild damals in Frankreich das höchste Wesen dekretirte, um nur dem Volke ein Spielzeug hinzuwerfen. Die Religion aber, in die Politik herabgewürdigt, ist eben noch weniger als ein Spielzeug, und es geht den weisen Herren im hohen Rathe, wie es jenem Lehrjungen des Zauberers gegangen, der die zerstörenden Geister heraufbeschworen, damit sie ihm in seiner Arbeit behülflich wären, der aber als die Arbeit gethan, die Formel vergessen hatte, womit er die zerstörenden Gewalten wieder zurückbannen könnte, so daß diese zu zerstören fortfuhren und dem armen Jungen am Ende selbst gar hart zusetzten.

(Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben des Vorortes Luzern an die eidgenössischen Stände vom 1. Febr. l. J., betreffend die aarg. Klöster.

Bi Uebernahme der Verrichtungen eines eidgenössischen Vororts haben wir sämmtlichen Ständen die Zusicherung gegeben, daß wir alle Bestimmungen des zwischen den 22 Kantonn der Schweiz bestehenden Bundesvertrags vor einer jeden Verletzung schützen und diese Bestimmungen aufrecht erhalten werden: ebenso, daß wir allen von der Tagsatzung ausgegangenen Beschlüssen eine gewissenhafte Vollziehung geben werden. Es sind diese Zusicherungen von allen Kantonen bifällig aufgenommen worden; dafür bürgen uns die auf unsr Kreisschreiben vom 4. Jenner empfangenen zahlreichen Rückäußerungen, sowie der Umstand, daß bei noch so von inander abweichender politischer Richtung, die in dem eim oder andern Kanton vorherrschend ist, auch nicht die leisee Einsprache gegen die von uns offen ausgesprochene Asicht erhoben wurde.

Im Vertrauen auf eine solche zu Tage geförderte Uebereinstimmung sämmtlicher Kantone mit dem Vorort für Aufrechthaltung bestehender und für Sicherstellung allfällig gefährdeter bundesgemäßer Rechtszustände im Allgemeinen halten wir es für eine heilige Pflicht, das von uns gegebene, von Seite der Stände bereitwillig angenommene Versprechen in Hinsicht auf ein jedes mehr oder weniger gefährdetes bundesgemäßes Rechtsverhältniß nach besten Kräften zu lösen.

Größerer Gefährde war in der neuern Zeit keine Bestimmung des bestehenden Bundesvertrags ausgesetzt, als diejenige betreffend die kirchlichen Korporationen; es darf daher auch mit Recht erwartet werden, daß für Sicherstellung des dießfälligen am meisten bedrohten Rechtsverhältnisses ohne längere Zögerung angemessene Schritte gethan werden.

Es lautet der Artikel 12 des Bundesvertrags wie folgt: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicher„heit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregie„rungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, „gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben un„terworfen."

Veranlaßt durch die am 13. Jenner 1841 erfolgte, mit der vorstehenden Festsetzung im entschiedensten Widerspruch stehende Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau, hat die Tagsatzung mit Rücksicht auf diese für sämmtliche Kantone gleichmäßig verpflichtende vertraggemäße Bestimmung am 2. April 1841 einen ersten Beschluß gefaßt.

Diesem durch eine bundesgemäße Mehrheit von Kantonen rechtskräftig gefaßten und am 9. Heumonat 1841 durch die Tagsatzung auf eine so förmliche Weise bestätigten Beschlusse ist aber bis jetzt von Seite des Kantons Aargau noch nicht diejenige Vollziehung gegeben worden, zu welcher ein jeder verbündeter Kanton unbedingt verpflichtet ist; vornehmlich wurde der fünfte Artikel dieses Beschlusses fortwährend von Seite der Behörden des Kantons Aargau auf eine sehr auffallende Weise außer Acht gesetzt. — Es lautet nämlich dieser Artikel wie folgt:

„Bis zu definitivem Entscheide der Tagsatzung sind, „ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Li„quidationsverfügungen einzustellen, und ist somit rücksicht„lich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster „der Status quo zu behaupten."

Betreffend die vorstehende Bestimmung, sowie betreffend alle übrigen durch den Beschluß der Tagsatzung vom 2. April 1841 von Seite der obersten Bundesbehörde aufgestellten Vorschriften, haben allerdings seit dem 9. Heumonat 1841, sowohl auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1841 als auf derjenigen des Jahres 1842, wiederholte einläßliche Verhandlungen stattgefunden, ohne daß

durch eine bundesgemäße Mehrheit von Standesgesandtschaften bis jetzt über die vorliegende Angelegenheit weitere maßgebende Schlußnahmen erzielt worden wären.

Es bestehen daher die mehrerwähnten Tagsatzungsbeschlüsse vom 2. April und 9. Heumonat 1841 für alle eidgenössischen Behörden wie für alle Kantone in verbindlicher Rechtskraft.

Mit dem fünften Artikel dieses Beschlusses stehen aber in dem entschiedensten Widerspruch alle seit dem 2. April 1841 durch die Behörden des Kantons Aargau veranstalteten Verkäufe von Besitzungen, die den Klöstern im Kanton Aargau eigenthümlich angehört haben.

Betreffend diese Verkäufe entheben wir einer uns zugekommenen Uebersicht folgende Resultate:

A. Von den Gütern des Klosters Muri.

Jahr.	Tag.	Ortschaft.	Name des Gutes.	Gebäud.	Juch.	Erlös. Frnkn.
1841.	18. Dez.	Lunkhofen.	3 Lehenhöfe	5.	38½.	33,267
1842.	4. Mai.	Aristau.	3 Lehen.	9.	133.	50,120
1842.	20. Mai.	Beinwil.	Eichmühle.	7.	41.	37,600
1842.	20. Mai.	Betwil.	Jungholzweid.	—	10.	3,050
1842.	11. Nov.	Horben.	Hof. Kapelle sammt Kirchenornamenten.	6.	219.	62,306
1842.	11. Nov.	Hägglingen.	Waldung.	—	5.	2,506
1842.	16. Dez.	Muri.	Gammerkall.	1.	16.	9,000
1842.	17. Dez.	Muri.	Herrenmatt.	1.	12.	9,500

B. Von den Gütern des Klosters Wettingen.

1842.	11. Nov.	Dietikon.	Wirthschaft sammt Zubehör.	3.	8½.	33,006
1842.	11. Nov.	Dietikon.	Pfrundscheune.	1.	3.	4,481
1842.	11. Nov.	Wettingen.	Herdernhof.	2.	98.	33,570

C. Von den Gütern des Klosters Hermetschwil.

1842.	11. Nov.	Hermetschwil.	Ackerfeld.	—	2.	1,600
1842.	11. Nov.	Bänzen.	Mattland.	—	16.	9,162
1842.	16. Dez.	Lunkhofen.	Rebland.	—.	3½.	3,182
1842.	16. Dez.	Zufikon.	Rebland.	2.	3½.	5,984
			Summe	37.	609.	298,394

Das ist das Ergebniß der durch den Großen Rath des Kantons Aargau bis Ende des Jahres 1842 ratifizirten Verkäufe; zudem hat sich die unzweideutige Absicht kund gegeben, noch eine sehr bedeutende Anzahl anderer den Klöstern eigenthümlichen Besitzungen auf eine ähnliche Weise zu veräußern, indem dieselben bereits auf Veranstalten der aargauischen Behörden auf öffentliche Steigerung gebracht worden sind, und die dießfälligen Verhandlungen dem Großen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden dürften.

Durch solche Verkäufe ist der am 2. April 1841 von Seite der Tagsatzung rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster gebotene Status quo offenbar verletzt; denn solche wesentliche Veränderungen im Besitzstand sind keine ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen, sie sind Liquidationsverfügungen. Ohne spezielle höhere Autorisation ist der Verwalter eines unter Vormundschaft stehenden Privatvermögens nie zu solchen Verkäufen berechtigt;

eben so unzuläßig sind dieselben, so lange zivilrechtliche Streitigkeiten über den Besitz eines Streitobjekts dauern; zudem ist die Veräußerung des Grundeigenthums, das Anstalten angehört, die eine fortdauernde Existenz haben sollen, sehr selten im wohlverstandenen Interesse dieser Anstalten und der auf die letztern angewiesenen öffentlichen Einrichtungen.

In dem vorliegenden Falle sind solche Veränderungen im Besitzstande aber noch willkürlicher, weil der Eigenthümer der veräußerten Güter eine vollkommen rechtsfähige, unter einer ganz besondern Gewährleistung der gesammten Eidgenossenschaft stehende moralische Person ist, auf welche die Vorschriften betreffend die Vormundschaftsverhältnisse schwerlich je mit Recht angewendet werden dürften, und weil über den Streitgegenstand in seiner allgemeinen Wesenheit die in der vorliegenden Frage durch den Bundesvertrag förmlich beschränkte Kantonalsouveränetät nicht willkürlich sich ausdehnen darf.

Es ist uns nicht unbekannt, daß der Stand Aargau, betreffend den Umfang des durch die Tagsatzung am 2. April 1841 gebotenen Status quo rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster eine abweichende Ansicht geltend machen wollte.

Am 28. Heumonat 1842 hat die Gesandtschaft des Kantons Aargau wiederholt versucht, die Behauptung zu rechtfertigen, es hätten die vorgenommenen Verkäufe verschiedener Besitzungen der Klöster nur den Charakter ordentlicher Verwaltungsmaßregeln und es gehe denselben der Charakter von eigentlichen Liquidationsverfügungen ab: man bezwecke nicht die Liquidation, sondern nur die Vereinigung des Vermögens der Klöster. Bei diesem Anlaß hat die Gesandtschaft des Standes Aargau die Erklärung abgegeben: „Man räume aargauischerseits gerne ein, daß gemäß dem „Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 jede Veräußerung „von solchen Gütern unzuläßig wäre, welche für ein ordens„gemäßes Beisammenleben in der Zukunft nothwendig wäre, „und ebenso anerkenne man eine jede Veränderung in den „Gebäulichkeiten der Klöster für unzuläßig, durch welche „eine sofortige Umwandlung zu der ursprünglichen klöster„lichen Einrichtung unmöglich würde."

Wollten wir uns auch mit dieser von Seite der Gesandtschaft des Standes Aargau im Schooße der Tagsatzung vorgetragenen, sehr beschränkten Auslegung des durch die Bundesbehörde am 2. April 1841 gebotenen Status quo, einer Auslegung, welche ebensowohl allen allgemeinen Rechtsbegriffen als dem Sinn und Geist derjenigen Berathungen widerstreitet, aus welchen der Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 hervorgegangen ist — zufrieden stellen, so konnte uns jedenfalls nicht entgehen, daß der durch die Tagsatzung gebotene Status quo, betreffend die Vermögenstheile der

Klöster im Kanton Aargau, selbst nach der gezwungenen beschränkten Auffassungsweise des glaubwürdigen Wortführers der aargauischen Gewalten, von Seite dieser Gewalten mißkannt worden ist. Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit die eine oder andere der bereits verkauften oder noch der öffentlichen Steigerung unterworfenen Besitzungen einer klösterlichen Korporation für ein künftiges ordensmäßiges Zusammenleben nothwendig wäre: wir beschränken uns für ein Mal, auf den Inhalt eines am 16. Christmonat 1842 durch den Großen Rath des Kantons Aargau erlassenen Dekretes über Errichtung einer Bezirksschule zu Muri zu verweisen. Durch dieses Dekret wird in den Räumlichkeiten des Klosters Muri selbst eine „unbedingte Staatsanstalt" aus dem Vermögen des Klosters Muri errichtet; es werden demnach Veränderungen in den Gebäulichkeiten des Klosters vorgenommen, durch welche eine Umwandlung dieser Gebäude zu den ursprünglichen klösterlichen Einrichtungen, wenn auch nicht ganz unmöglich gemacht, doch wesentlich erschwert würde.

Solche Thatsachen sprechen zu laut, sie zeugen zu überzeugend für jeden Unbefangenen den offenbaren Widerspruch zwischen der verpflichtenden Vorschrift des in ungeschwächter Kraft bestehenden Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 und dem Benehmen der diesem Beschluß unbedingt unterworfenen Behörden des Kantons Aargau, als daß der eidgenössische Vorort, dem die Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung obliegt, einer solchen Sachlage länger stillschweigend zusehen könnte; zudem haben die aus ihrem bundesgemäß garantirten Rechtszustand gewaltsam verdrängten klösterlichen Korporationen im Kanton Aargau Beschwerde eingelegt: haben verbündete Kantone, alle gleich berechtigt, die Aufrechthaltung des Bundesvertrags, wie die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse zu verlangen, wie sie auch gleichmäßig verpflichtet sind, dem bundesgemäß ausgesprochenen Willen der Tagsatzung Folge zu leisten, von dem Vororte die Handhabung des erstern und die Vollziehung des zweiten verlangt.

Wir fanden uns daher verpflichtet, an den Stand Aargau die dringende Aufforderung zu richten, alle mit dem mehrerwähnten Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 im Widerspruch stehenden Maßnahmen, namentlich alle seit dem 2. April 1841 vorgenommenen Verkäufe von Besitzungen der aargauischen Klöster, sowie alle Verfügungen über die Räumlichkeiten dieser Klöster, namentlich das Dekret vom 16. Christmonat 1842 über Errichtung einer Bezirksschule zu Muri in den Gebäuden und aus dem Vermögen des Klosters daselbst zurückzunehmen und, in Gewärtigung definitiven Entscheides durch die Tagsatzung, sich aller weitern Maßnahmen zu enthalten, die mit dem Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 auf irgend eine Weise nicht

vollkommen in Uebereinstimmung stehen sollten; alle Verfügungen dieser Art sind unter dem bundesstaatsrechtlichen Gesichtspunkte, weil sie im Widerspruch mit dem Willen der Tagsatzung stehen, mithin auf inkompetente Weise erlassen worden, ungültig und ohne irgend welche rechtliche Folge.

Gleichzeitig haben wir den Kleinen Rath des Kantons Aargau eingeladen, mit wünschbarer Beschleunigung der vorstehenden Aufforderung zu entsprechen und uns von seinen dießfälligen Entschließungen jedenfalls Mittheilung zu machen, damit wir, sollte unserer Aufforderung keine Folge geleistet werden wollen, die weiter geigneten bundesgemäßen Mittel für Vollziehung des Tagsatzungs-Beschlusses vom 2. April 1841 ergreifen können.

Indem wir an sämmtliche eidgenössische Stände die gegenwärtige Mittheilung gelangen lassen, sollen wir dieselben ersuchen, uns zum Zwecke der Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841, wenn es nothwendig werden sollte, alle bundesgemäße Unterstützung angedeihen zu lassen und überhaupt dafür mitzuwirken, daß alle auf den Bundesvertrag gegründeten Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten und vor jeder Verletzung sicher gestellt werden.

Wir benützen diesen Anlaß, ꝛc. ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir glaubten dieses wichtige Aktenstück nachtragen zu sollen. Der Vorort spricht darin, wie die Pflicht seiner Stellung es ihm gebietet. Der aarg. Gr. Rath hat dagegen in seiner letzten Sitzung die Faust geballt; es war aber nicht des Mannes Faust, sondern das Wüthen eines erzürnten Gassenbuben; dieser könnte sich nicht roher geberden als die aargauischen Wortführer gethan. Möge der Entscheid ausfallen, wie er will, das Recht steht den Katholiken zur Seite, dessen Nichterfüllung die ganze Schweiz brandmarkt.

Kirchliche Nachrichten.

Genf. Der geistreiche Lalonde hat über die Kantone Genf und Waadt ein bedeutendes Werk herausgegeben unter dem Titel le Leman. In diesem kommt er auch auf Malan in Genf zu sprechen. Malan ist Stifter der Sekte der Momiers (Methodisten). Lalonde besuchte diesen Mann, der vor seinem Uebergang zum Methodismus nichts besessen, jetzt aber mit englischem Geld ein schönes Vermögen gesammelt hat; er schildert ihn dermaßen: „Der Pastor scheint viele Umgangsgabe zu haben, ist gebildet, geistreich, hat eine lebhafte Immagination, ein ungeheures Gedächtniß, aber schlechtes Urtheil, versteht und spricht die vorzüglichsten Sprachen mit Leichtigkeit. Wenn er von Religion spricht, leuchtet sein Angesicht, die Augen bald zum Himmel erhebend, bald bescheiden niederschlagend, bald fest auf den Sprecher heftend läßt er sie bald leuchten, bald verschwinden, je nachdem er auf den Hörer einen Eindruck machen will. Dieses schlaue Geberden erinnert viel an die heidnischen Sybillen, wenn sie ihre Orakel sprachen. Er sucht bei seinen Sektirern die Meinung zu verbreiten, er habe göttliche Inspiration. Wie er dieses anstellt, zeigt folgender Zug. Einst sollte er predigen, ließ das Auditorium über eine halbe Stunde auf sich warten; als er auf die Kanzel stieg, sagte er: Verwundert euch nicht über mein längeres Ausbleiben, ich habe auf der Weinlaube mit Christus eine Zusammenkunft gehabt. — Das Faktum ist wahr und wurde in protestantischen Häusern häufig erzählt.“ Bekanntlich hat Malan die Erlaubniß nicht erhalten, in der Stadt selbst eine Kirche zu bauen, die Momiers haben eine kleine Kirche außer der Stadt.

Freiburg. Der Waldstätterbote berichtet von dem Bernerbürger Aebi, der im Jahr 1841 den Zug gegen die aarg. Katholiken mitmachen mußte, er sei durch die Verfolgung der Protestanten gegen die Katholiken so empört worden, daß er zum Katholizismus übertrat. Hiefür verfolgen ihn seine frühern Glaubensbrüder; ja es ist fast unglaublich, sich die Wuth vorzustellen, die sich in dem Schreiben eines seiner frühern Freunde ausspricht, das im Waldstätterboten zu lesen ist.

Frankreich. Da Chatel seine Rolle in Frankreich ausgespielt hat, wendet er sich jetzt nach Belgien, um daselbst seine Naturreligion zu predigen, es ist ihm aber verheißen, daß er hier noch schlechtere Geschäfte machen werde, als in seiner Heimath. — Paris zählt jetzt 5 Seminarien, 6 männliche und 36 weibliche Klöster.

Rom. Die Frage, ob in Abgang vom Bischof geweihten Oels auch mit vom Pfarrer oder Seelsorger geweihtem Oele das hl. Sakrament der Oelung gültig ertheilt werden könne, hat die betreffende Kardinalskongregation verneinend beantwortet und der Papst dies Urtheil bestätigt. — Hier bekehrte sich ein armenisch-häretischer Bischof und zwei griechisch-schismatische Priester. Ersterer ist ein Greis mit silberweisen Haaren, der eigens nach Rom gekommen war, um am Ende des Lebens im wahren Glauben zu sterben.

Amerika. Die Zahl der Katholiken in den Vereinigten Staaten mehrt sich dermaßen, daß man jetzt ihre Zahl auf anderthalb Millionen anschlägt. Sie haben 574 vollendete und 82 angefangene Kirchen, 572 Priester.

Berichtigungen.

In Nr. 6. S. 95 Z. 39 l. omnium bonorum. Z. 43 l. eum st. cum. S. 97 Z. 3 squalore st. squall. Z. 40 id unum.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.